

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837**

21.3.1837 (No. 80)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 80.

Dienstag, den 21. März

1837.

Baden.

## Landtagsverhandlungen.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer vom 20. März.

Das hohe Präsidium legt vor:

- 1) Eine Eingabe des Herrn v. Draß, die Deffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege betreffend;
- 2) Eine Eingabe des Hrn. von Homboldt in Aschaffenburg über die Emanzipation der Juden. — Beschluß: An die Petitionskommission.

Das Sekretariat macht nunmehr die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seyen:

- 1) Zur Prüfung der Rechnung des Archivars vom vorigen Landtage: Geh. Hofrath Rau, Ministerialrath Zell und geb. Rath Beck;
- 2) Für die Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Gleichstellung beider Kammern in ihren politischen Rechten: Großhofmeister Frhr. v. Berckheim, Legationsrath v. Müdt, Frhr. v. Göler, Staatsrath Nebeniüs und Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg;
- 3) Für die Budgetkommission: Geh. Hofrath Rau, Generalleutenant v. Stockhorn, Frhr. v. Göler, Ministerialrath Zell, Forstpolizeidirektor v. Wallbrunn, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg und Staatsrath Nebeniüs.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über den Gesetzentwurf, das Einleben der Lambours und Spielente betreffend. Nach einem kurzen Vortrage des Berichterstatters, Generalleutenants v. Stockhorn und des Herrn Staatsministers Winter, und einer kurzen Diskussion, an welcher außer den Genannten Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, Generalleutenant von Fränstedt und Major v. Lürkheim Theil nahmen, wird das aus einem einzigen Artikel bestehende Gesetz unverändert angenommen.

Eingeladen von dem durchl. Präsidenten, erstattet Staatsrath Nebeniüs den Bericht über den Gesetzentwurf auf Abänderung der Eheordnung.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts, um in einer der nächsten Sitzungen denselben zu beraten.

Hierauf wird nach vorgängiger Berathung beschlossen, die Protokolle jedesmal 5 Tage hindurch zur Einsicht der Mitglieder im Sekretariat aufzulegen.

Karlsruhe, 20. März. Der von dem Finanzminister v. Böck in der 2ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 11. d. M. vorgelegte Gesetzentwurf, — die Abänderung des Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 über die Verfassung u. Verwaltung der Amortisationskasse betreffend — besteht in einem einzigen Artikel, und lautet, wie folgt:

Der Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, lautend:

Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredits nicht für rätlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen. Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Courswerth der Größe des Darlehens gleich kommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genommen werden dürfen —

wird dahin abgeändert:

Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredits nicht für rätlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.

Diesem Gesetzentwurf ist nachstehende Motivirung in der Vorlage an die Stände beigefügt:

Nicht ohne dringende Veranlassung, meine Herren, wird Ihnen die Abänderung dieses Artikels des Amortisationskassengesetzes vorgeschlagen. Es hat bis jetzt nur nachtheilig gewirkt, und in den letzten zwei Jahren in einem Grade, daß sich die Regierung veranlaßt sah, davon abzuweichen. Wir hatten bei der Amortisationskasse am Schlusse

des Jahres 1832	658,000 fl.
„ „ 1833	452,000 „
„ „ 1834	1,616,000 „

des Jahres 1835 495,000  
 1836 942,000

Kassenvorrath, der, wenn der Art. 18 forthin beobachtet worden wäre, noch viel höher gestiegen seyn würde. Seit dem Bestehen dieses Artikels fand die Amortisationskasse nur wenig Gelegenheit, gegen Deckung in badischen Staatspapieren ihre disponibeln Gelder verzinslich unterzubringen. In einem Zeitraum von 5 Jahren konnten nur 154,400 fl. auf diese Weise ausgeliehen werden, und zum Theil nur auf kurze Zeit. Wie in den Jahren 1832, 1833 und 1834 die Verluste, welche die Beschränkung des Ausleihens der disponibeln Gelder gegen eigene Staatspapiere zur Folge hatte, gemildert worden sind, ist aus § 4 des Berichts des Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskassenrechnung von 1832 und aus dem § 3 seines Berichts über die Rechnung von 1833 zu ersehen. Wir sagen gemildert, denn die Rentenreduktion auf 3½ Proz. hätte auch geschehen können, ohne die Gelder gerade vorher müßig liegen zu lassen. In seinem Bericht über das Jahr 1834 (S. 3) war der ständische Ausschuss bereits der Meinung, daß es wünschenswerth sey, den Art. 18 auf dem nächsten Landtag zu modifiziren, die Amortisationskasse zu ermächtigen, auch auf Papiere badischer Standesherrn Geld auszuleihen, und in seinem Bericht über die Rechnung von 1835, wo er erwähnt, daß die Amortisationskasse gegen Faustpfand auf badische, fürstbergische, leiningensche, darmstädtische, salm-krautheimische, helmstädtische, preussische und österreichische Papiere 1,614,000 fl., und ohne Unterpfand der evangelischen Kirchenkasse 234,000 fl., der Badkasse 75,000 fl. geliehen habe, erkennt er an, daß der Art. 18 abzuändern sey, wenn nicht der Staat jährlich wiederkehrende große reelle Verluste erleiden solle. Diese Berichte und die Vorträge des Finanzministeriums zu denselben, die Sie in dem bereits in Ihren Händen befindlichen gedruckten Hefte der Nachweisungen finden, machen es überflüssig, Ihnen die Nothwendigkeit der Abänderung des Art. 18 ausführlicher nachzuweisen; sie überheben uns der Unannehmlichkeit, schon Gesagtes zu wiederholen.

Nur über die vorgeschlagene neue Fassung des Artikels erlauben wir uns einige Worte. Die Abänderung besteht darin, daß — statt die Deckung speziell zu bestimmen — nur im Allgemeinen eine vollkommene Sicherheit gewährende Deckung statt finden soll. Jede weitere Bestimmung würde auch gewiß den gemachten Fehler wieder gebären, nur in anderer Gestalt. Wenn die Umstände, die man dabei voraussetzt, nicht eintreten, so würde das Gesetz obermals — statt wohlthätig u. sichernd — nachtheilig wirken, die Regierung vielleicht zum zweitenmal nöthigen, es außer Acht zu lassen im wahren Interesse des Landes. Daß sich im einzelnen Fall besser beurtheilen läßt, ob vollkommene Sicherheit vorhanden sey, als dies durch allgemeine Bestimmungen festgesetzt werden kann, ist wohl außer Zweifel; zugleich darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß jedes Anlehengeschäft ein Verborg ist, daher die Bedingungen nicht einseitig festgesetzt werden können. Die Annahme des Artikels in sei-

nem gegenwärtigen Umfange setzt freilich voraus, daß die Staatsbeamten, welchen das Urtheil über die Frage: ob die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, zukommt, verständige, sachkundige und gewissenhafte Männer sind, daß sie die Interessen des Staates wie ihre eigenen wahren, wozu sie verpflichtet, wofür sie verantwortlich sind.

Von dieser Voraussetzung, meine Herren, müssen Sie ausgehen in diesem Fall, wie rücksichtlich vieler anderer Geschäfte, für die sich keine näheren Vorschriften geben lassen, ohne Nachtheile herbeizuführen, welche den Vortheil — nie einen Verlust zu erleiden — weit übersteigen. Absolute Sicherheit ist nur möglich, wenn man, wie im Art. 18 geschehen, den eigenen Papieren allein Vertrauen schenkt, oder, wie der Geizige, das Geld in der Kasse behält. Die Entstehung des Art. 18 finden Sie in dem Bericht Ihrer Kommission von 1831 und in dem Bericht der Kommission der ersten Kammer. Die Regierung hat denselben nicht vorgeschlagen, sie hat ihn aber zugelassen, weil er ihr unter den damaligen Verhältnissen nicht gerade nachtheilig erschien, weil sie die Schwierigkeiten nicht vermehren wollte, welche zu überwinden waren, um an die Stelle des gehaltlosen früheren Statuts der Amortisationskasse, in dem die Keime zu endlosen Streitigkeiten lagen, ein neues zu setzen, das — mit der Verfassung im Einklang — klar und bestimmt eines der wichtigsten finanziellen Institute des Landes ordnen sollte. Wir dürfen uns freuen, daß es zu Stande gekommen, und daß nach fünf Jahren nur ein Artikel der Verbesserung bedarf. Sie werden gerne dazu mitwirken, daß diese jetzt eintrete, und damit die Regierung der Verlegenheit entrücken, einer gesetzlichen Bestimmung entgegen handeln zu müssen, deren Beobachtung dem Interesse des Landes zuwiderläuft und von den nachtheiligsten Folgen begleitet wäre.

Karlsruhe, 20. März. Der Gesetzentwurf über die Gemeindevahlen, der zweiten Kammer der Ständeversammlung in der 3ten öffentlichen Sitzung vom 13. d. M. durch den Staatsminister Winter vorgelegt, lautet, wie folgt:

§. 1. In allen Städten über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuss gewählt. Auch in allen Städten und Landgemeinden von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen wird ein großer Ausschuss gewählt, wenn die Gemeinde es beschließt, oder auf den Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordnet. §. 2. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. Dez. 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier großen Städten  $\frac{1}{12}$ , in den übrigen Städten über 3000 Seelen  $\frac{1}{10}$  und in kleinern Gemeinden  $\frac{1}{7}$  der ganzen Bürgerschaft betragen. Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch 12, beziehungsweise durch 10 oder 7 sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt. §. 3. Wo ein großer Ausschuss aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den §§. 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dez. 1831 der Bürgerausschuss und der große

Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die nach der Größe ihrer Steuerkapitalien einzureihenden wahlberechtigten Bürger jeder Klasse mit einander den dritten Theil des Steuerkapitals aller wahlberechtigten Bürger besitzen. Kömen hiernach in die Klasse der höchstbesteuerten weniger als  $\frac{1}{6}$  aller wahlberechtigten Bürger, so würde die Klasse durch Aufnahme der im Steuerkapital Nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert. Gleiches geschieht mit der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn sie nicht wenigstens  $\frac{1}{6}$  sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt. §. 4. Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Klassen (S. 3) bei dem Uebergange von der einen zur andern Klasse mehr gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht Ältern den Jüngern vor. §. 5. Jede der nach S. 3 gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Theils aus der Klasse der Höchstbesteuerten,  $\frac{1}{2}$  aus jener der Mittelbesteuerten, und  $\frac{1}{2}$  aus der Klasse der Niedrigstbesteuerten. §. 6. Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung auch in Bezug auf die Wahl des Bürgerausschusses, Gemeinderathes und Bürgermeisters. Wo kein großer Ausschuß besteht, sind bei diesen Wahlen sämmtliche Gemeindebürger wahlberechtigt. §. 7. In Bezug auf die Wahlbarkeit zu Bürgermeisters- und Gemeinderathstellen wird auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger keine Rücksicht genommen; dagegen hat die Gemeinde, in so weit die Mitglieder des Gemeinderaths als Pfandgericht zu einem Schadenersatz verbindlich werden, für die Zahlungsfähigkeit derselben zu haften in der Art, daß dasjenige, was ein solches Pfandgerichtsmitglied an dem auf dasselbe fallenden Theile vom Schadenersatz nicht bezahlen kann, durch besondere, auf die Gemeindebürger zu machende Umlagen, die jedoch in einem Jahre 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen sollen, aufgebracht wird. §. 8. Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen. Bei anderen Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt. §. 9. Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht wie jene des Bürgermeisters durch geheime Stimmgebung. Die Wahlzettel werden erst bei der Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt.

Die Rede des Ministers, womit er die Vorlage begleitete, lautet also:

Hochzuverehrende Herren! Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, den Ihnen die Regierung im J. 1835 in Betreff der Gemeindevahlen zur Berathung übergeben hat, konnten damals wegen des eingetretenen Schlusses des Landtags nicht mehr zu Ende gebracht werden. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mich daher beauftragt, Ihnen über denselben Gegenstand einen neuen abgeänderten Entwurf, der sich zugleich über einige Punkte weiter als der frühere erstreckt, zur verfassungsmäßigen

Zustimmung vorzulegen. Es ist wohl nicht nöthig, daß ich Ihnen, meine Herren, alle die Gründe wiederhole, welche dafür sprechen, daß in Bezug auf Gemeindevahlen, insbesondere in den größern Orten, vermittelt Einführung eines Censuses oder wie immer der wohlhabenderen Klasse der Bürgerschaft eine gesetzliche Nachhülfe zu Theil werde, damit sie den der Zahl nach stärkeren Klassen der Minderbemittelten und Besitzlosen einigeg Gegengewicht zu halten im Stande sey. Abgesehen davon, daß die Letztern durch die Natur der Verhältnisse in ihrer gemeindegewöhnlichen Stellung mehr abhängig und unlautern Einflüssen mehr ausgesetzt sind, erscheinen sie bei einer bessern oder schlechteren Gemeindeverwaltung immerhin auch weniger stark betheilig, als die vermöglicheren Bürger, welche bei einer üblen Verwaltung nach dem Verhältniß ihrer Steuerkapitalien für die daraus entspringenden Nachteile in größerem Maße einzustehen haben. Eine nähere Entwicklung aller dieser Gründe und Verhältnisse kann ich indessen um so eher umgehen, als die Kammer im J. 1835 das erwähnte Prinzip, worauf der Gesetzentwurf seiner Wesenheit nach beruht, im Allgemeinen schon anerkannt hat, wenn sie gleich dabei hinsichtlich des Umfangs, in welchem jenes Prinzip in Anwendung kommen soll, sowohl was die Zahl der Gemeinden, als was die Größe des Censuses betrifft, hinter den Anträgen der Regierung zurückgeblieben ist. Die Hauptsache ist, daß die Kammer in Bezug auf das Prinzip selbst mit der Regierung die nämliche Ansicht hat. In Bezug auf die Anwendung desselben können allerdings nach Verschiedenheit der Gemeinden, insbesondere nach der Größe ihrer Bevölkerung, die Gründe mehr oder weniger von Wichtigkeit seyn, und es ist wohl nicht zu verkennen, daß in kleinern Gemeinden die Gründe, aus welchen in Bezug auf Wahlrechte zwischen Vermöglichen und Besitzlosen ein Unterschied gemacht werden soll, weit weniger gewichtig sind, als in größeren Gemeinden, und daß auf der andern Seite das Unangenehme, das in solchen Unterscheidungen liegt, in größeren Gemeinden vielmehr verschwindet, als in kleineren Orten, in welchen die Bürger sich alle sehr nahe stehen. In dem Entwurfe, den ich Ihnen, meine Herren, hiermit zu übergeben die Ehre habe, ist daher die Maßregel, welche die Stelle des Wahlcensus vertreten soll, auf die größeren Gemeinden beschränkt, und nur eine Bestimmung bezieht sich auch auf die Gemeindevahlen, in allen, auch in den kleineren Gemeinden.

Ich bemerke nun noch Einiges zu einzelnen Paragraphen. §. 1 — 5. Die §§. 1 — 5 enthalten die Bestimmungen, durch welche in den größern Städten bei den Gemeindevahlen der wohlhabenderen Klasse im Verhältniß ihrer Kopfszahl einigeg Uebergewicht verschafft werden soll. Es liegt darin kein Wahlcensus im Sinne der frühern Entwürfe; es wird nämlich kein Bürger bloß darum, weil er gar keines oder nur wenig Steuerkapital hat, vom Wahlrecht ausgeschlossen; der ganze Gedanke ist vielmehr der: der große Ausschuß soll die Wahlrechte Namens der Bürgerschaft ausüben, und bei seiner eigenen Zusammensetzung sollen die vermöglicheren Bürger da-

durch eine größere Einwirkung erlangen, daß bei Bildung der drei Klassen, von welchen die Wahlrechte auszuüben sind, die Klasse der Höchstbesteuerten eine geringere Zahl von Mitgliedern umfaßt, als die beiden andern Klassen. Schon bisher wurden nämlich die Bürger zum Zweck der Wahl des großen und kleinen Ausschusses nach ihren Steuerkapitalien in drei Klassen abgetheilt. Diese Eintheilung soll nun bleiben, jedoch soll sie so gemacht werden, daß die Angehörigen jeder Klasse beiläufig gleich viel Steuerkapital besitzen, und nur um eine zu große Ungleichheit der persönlichen Theilnahme zu beseitigen, soll die höchstbesteuerte Klasse nie weniger als  $\frac{1}{3}$ , und die mittelbesteuerte nie weniger als  $\frac{2}{3}$  aller Bürger umfassen, wenn gleich das höchstbesteuerte  $\frac{1}{3}$  der Bürgerschaft oder die mittelbesteuerten  $\frac{2}{3}$  mehr als ein Drittel sämtlicher Steuerkapitalien besitzen. Diese drei Klassen sollen übrigens nicht bloß für die passive Wahlbarkeit gebildet werden, sondern sie sollen auch, wie schon bemerkt, die Wahlrechte selbst ausüben, und zwar soll jede Klasse  $\frac{1}{3}$  des großen Ausschusses wählen. In dieser Zusammensetzung des großen Ausschusses liegt sodann, da dieser den kleinen Ausschuss, den Bürgermeister und Gemeinderath wählen soll, auch ein indirekter Wahlcensus für diese letztern Wahlen selbst. Wir erreichen durch diese Einrichtung zugleich den weitern Vortheil, daß die Gesamtgemeinde nicht immer mit neuen Wahlen belästigt werde; sie hat nur alle zwei Jahre die Hälfte ihres großen Ausschusses zu erneuern, und diejenigen, welchen sie durch diese Wahl das Vertrauen schenkt, überall, wo ein Gemeindebeschluss nöthig ist, die Gesamtheit zu vertreten, erhalten von ihr mit gleichem Recht auch die weitere Vollmacht, statt ihrer die Organe der Gemeindeverwaltung zu ernennen, wie diese Vollmacht auch in Preußen, in Baiern, im Königreich Sachsen und in Kurhessen einem großen Ausschusse (Städteverordneten oder Gemeindebevollmächtigten) übertragen ist. Nach §. 2 soll übrigens der große Ausschuss, weil er auch als Wahlkollegium auftreten soll, gegen die bisherige Zahl verstärkt werden, und nach §. 1 kann bei diesen Umständen in den größern Städten (über 3000 Seelen) die Wahl eines solchen Ausschusses fernerhin nicht mehr umgangen werden, und auch in kleinern Städten oder großen Landgemeinden kann nach Verschiedenheit der Verhältnisse eine derartige Einrichtung ebenfalls sehr wünschenswerth seyn, daher soll dieselbe auch in diesen, wenn gleich nicht vorgeschrieben, denn doch je nach den Umständen zugelassen werden.

§. 7. In Bezug auf die Gemeinderathswahlen stellt sich die eigene Schwierigkeit dar, daß der Gemeinderath als Pfandgericht für Versehen, die er sich bei Gewährungen zu Schulden kommen läßt, den Betheiligten nach Umständen Schadenersatz zu leisten hat, und daß daher, wenn seine Mitglieder vermögenslos sind, der Kredit darunter leiden muß, auch daß, insofern die Mitglieder des Gemeinderaths sammtverbindlich zu haften haben, das eine Mitglied für die Zahlungsfähigkeit des andern gut stehen soll, obgleich es zu dessen Ernennung nicht mitgewirkt hat. Es haben daher öfters schon Gewählte

ihre Wahl darum abzulehnen gesucht, weil sie für ihre Kollegen nöthigenfalls zu haften hätten, und diese doch kein Vermögen besäßen. Auf dieser Rücksicht mag es etwa beruhen, daß z. B. in Baiern, in Hessendarmstadt, und in Kurhessen die Gemeinderathsmitglieder ganz oder theilweise nur aus den Höchstbesteuerten gewählt werden dürfen, und daß im Königreich Sachsen dem Gemeinderath in Bezug auf die Befähigung seiner neugewählten Mitglieder eine gewisse Mitwirkung eingeräumt ist. Auf demselben Grunde mag auch in unserm Großherzogthum früher die Vorschrift beruht haben, daß die Gemeinderäthe die abgegangenen Mitglieder durch eigene Wahl wieder selbst zu ersetzen hatten. Bei den Verhandlungen über das Gemeindegesetz vom Jahr 1831 wurde zur Beseitigung dieser Schwierigkeit vorgeschlagen, ein eigenes, von dem Gemeinderath getrenntes Pfandgericht zu errichten. Mit Recht wurde aber hiergegen erinnert, daß hierdurch die Organe der Gemeindeverwaltung unnöthigerweise vervielfältigt würden, und der Gemeinderath durch Entziehung der so wichtigen Funktion des Pfandgerichts an seiner Autorität und somit an seiner politischen Wirksamkeit wesentlich verlieren müßte. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schlägt nun die Regierung den im Jahr 1831 schon zur Sprache gekommenen Ausweg vor, daß die sämtlichen Gemeindebürger als diejenigen, welche den Gemeinderath mittelbar oder unmittelbar gewählt haben, für die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder desselben, so weit es sich um Verbindlichkeiten aus ihrer Amtsführung handelt, zu haften haben. Man wird dadurch zugleich den weitern Vortheil erreichen, daß, obgleich für die Wahlbarkeit zum Gemeinderath kein bestimmtes Vermögen erforderlich ist, die Gemeinde dem doch Bedacht nehmen wird, solche Bürger zu wählen, welche durch ihr Vermögen oder durch ihre Geschäftsgewandtheit und Redlichkeit mehr Bürgschaft dafür geben, daß die Gemeinde durch sie nicht in Schaden versetzt werde.

§. 8. Die Bestimmung, daß bei Wahlen, welche von der ganzen Bürgerschaft ausgehen müssen, es genüge, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgibt, wird keiner nähern Begründung bedürfen, da dieselbe einem Beschlusse, welchen die hohe Kammer im Jahr 1835 gefaßt hat, gemäß ist. Insofern aber der große Ausschuss selbst Wahlrechte ausübt, wird es nöthig seyn, und wegen seiner im Verhältniß zur Gemeindeversammlung nur geringen Zahl von Mitgliedern auch leichter geschehen können, daß zu einer Wahl wenigstens zwei Drittel erscheinen, damit das Resultat der Absicht der durch den Ausschuss vertretenen Bürgerschaft desto näher komme.

Die Vorschrift des §. 9, wonach die Wahl der Gemeinderäthe durch geheime Stimmgebung geschehen soll, entspricht ebenfalls einem im Jahr 1835 gefaßten Beschlusse, und beruht auf der Betrachtung, daß durch diese Maaßregel den unlautern Einwirkungen sicherer begegnet und eine aufrichtigere Wahl erreicht werde.

Der Nachsatz, wonach die Wahlzettel erst bei der

Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt werden sollen, bezweckt, zu verhindern, daß dieselben nicht durch Umtriebe zum Voraus gefertigt, und den Einzelnen, vielleicht ohne daß sie ihren Inhalt kennen, zugeschoben werden.

— Tagesordnung der zweiten Kammer (5te Sitzung) auf Dienstag, den 21. März, Vormittags 9 Uhr:  
1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Beibehaltung der eintretenden Mitglieder. 3) Kommissionsbericht über die Rechnung des Archars vom letzten Landtag. 4) Anzeige erwählter Kommissionen.

\*\* Baden, 19. März. Auf die ausgezeichnet schönste Lage in der Mitte Februars kehrte auch bei uns der Winter in seiner unfreundlichsten Gestalt wieder ein, und man ist jetzt natürlich um so froher über seinen gänzlichen Abzug, als die Zeit im höchsten Grade drängt, die erforderlichen Vorbereitungen zur Aufnahme der Sommergäste ins Werk zu setzen. Das gesunde Klima Badens hat sich auch wiederum im verfloffenen Winter bewährt, und die Sterblichkeit war so gering, daß wir oft in 14 Tagen keinen Todesfall hatten. Gegenwärtig herrscht hier auch die Grippe, doch hat sie bis jetzt noch keinen böartigen Charakter angenommen, wie sie denn überhaupt nicht dergestaltig aufgetreten ist, daß sie im öffentlichen Verkehr gehindert hätte, und es zu den seltensten Ausnahmen gezählt werden muß, wenn sie eine ganze Familie heimsuchte. Auffallend war es, wie gestern Nachmittag bei einem schneidenden Nordostwinde bei allen Grippkranken ein bedeutend verschlimmertes Zustand eingetreten war, der sich gegen Abend nach Veränderung des Windes gleich in einen merklich besseren verwandelte. — Ueberwintert haben in Baden 65 fremde Familien, unter denen die Mehrzahl Russen, das heißt Kurländer und Liefländer, waren. Die weiblichen Erziehungsanstalten müssen in Kurland ganz vortrefflich seyn, denn wer je Damen von dorthier kennen zu lernen Gelegenheit hatte, wird mit Referenten die durchaus gründliche Bildung derselben bewundert haben. Hr. Hofrath Schreiber hat sich unübertrefflich um die Fremden am meisten verdient gemacht, indem er ihnen zweimal wöchentlich höchst genussreiche Abende durch seine ästhetischen Vorlesungen verschaffte. Nicht allein der Wunsch, den der jugendliche Kreis in seiner vor einigen Tagen erfolgten Schlussvorlesung aussprach, ihm auch ferner einige Erinnerung zu schenken, wird ihm von allen, die ihn gehört haben, in reichlichem Maße werden, sondern es wird sich auch die aufrichtigste Dankbarkeit mit solcher Paaren. Die Vorlesungen wurden, mit nur einigen Ausnahmen, lediglich von Fremden besucht, und wollen wir solche, die sich hier für immer domicilierend niedergelassen haben, noch zu den Fremden zählen, ausschließlich nur von solchen. — Was die neulich von einem andern Korrespondenten erwähnten Diebstähle betrifft, so ist es der Thätigkeit der Polizei, wie nunmehr verlautet, nicht allein gelungen, mehrerer der aus dem Konversionshause entwendeten Sachen wieder habhaft zu werden, sondern es soll auch bereits ein Individuum verhaftet

worden seyn, das dahier im vorigen Sommer des Diebstahls wegen, und zwar auch in dem genannten Hause, in Untersuchung war, jedoch wegen mangelhaften Beweises, wie es scheint, damals freigesprochen wurde. — Als neulich Hanswurst vor der fashionablen Welt spielen mußte (es ist nämlich ein Marionettentheater hier), so hat dieses Veranlassung zu einer Ehrentränkungsflage gegeben, indem ein englischer Bediente, nicht wissend, daß nur für einen bevorzugten Theil der Gesellschaft gespielt werde, auch für sein Geld hineingegangen war, welches ihm der Kassier, der nur den Sechsbährer ins Auge faßte, und nicht den, der ihn gibt, da jener nicht falsch war, abgenommen hatte. In jedem andern Orte übrigens würden die Plebejer es schwerlich ruhig angesehen haben, wenn heute der Hanswurst für die Logen und morgen für die Gallerien gespielt hätte. — Der hier seit zwei Jahren domizilirende englische Kaplan hat Baden mit München vertauscht, und es ist bereits ein anderer eingetroffen, um den englischen Gottesdienst zu versehen. Für die nächste Saison werden mehrere hohe Herrschaften erwartet, und es sind schon einige Anfragen wegen Wohnungen dieserhalb eingelaufen. \*)

4 Fahr, 17. März. Ein Geselligkeitsverein, der schon mehreremale aufgelöst war, und immer wieder meist in der alten Form aus seiner alten Asche phönixgleich hervortrat, ist das s. g. Museum oder Lesegesellschaft: einst der Tummelplatz politischer Kämpfe, jetzt mehr von Politik entfernt, die mit Furchtsamkeit beinahe behandelt wird, sich der eigentlichen Geselligkeit durch Spiel, manchmal auch durch Musik hinneigend. — Hauptsächlich hält sich dieser Verein wegen, wo nicht gänzlichen, doch fühlbaren Mangels eines andern Unterhaltungsplatzes, namentlich für Sonn- und Feiertage, und besonders wirkt günstig für dessen Bestehen das Zirkuliren von belletristischen Werken bei den einzelnen Mitgliedern, wobei der Bibliothekar, der dies Geschäft unverdrossen ausübt, am meisten zu bedauern ist, aber auch den schönsten Dank verdient.

4 Fahr, 18. März. Schon längere Zeit ist man hier beschäftigt, ein Krankenhaus für Diensthofen, Handwerksgefelln u. zu errichten. Dies Haus soll mit dem städtischen Spital verbunden werden. Dieses Hospital ist ein auf einem großen, schönen Plage gelegenes, altes, winkliches Gebäude, in welchem ungefähr 50 — 60 alte arme Leute oder Unglückliche eine nicht sehr tröstliche Unterkunft, aber doch eine Unterkunft finden. Die Verwaltung dieses Instituts wird von der Armen- und Spitalkommission geleitet, welche sich große Verdienste um die hiesige Stadt und die Verpflegung der Armen erworben hat. In den Schoos dieser Kommission hat sich das durch die neue Gemeindeordnung verdrängte, bei den Gemeinderäthen bisher bestandene Selbstergänzungs- (Kooptions-) recht gekümmert, und hier allein dürfte dies Recht noch von einigermaßen erspriesslichen Folgen seyn, weil es nöthig

Anmerkung. Von unserm gewöhnlichen Korrespondenten der bekanntlich, wie oben, zwei Sternchen zur Chiffer hat.  
D. Red.

ist, daß diese Kommission aus Leuten zusammengesetzt ist, die alle Theile der Stadt vermöge ihrer Wohnplätze repräsentiren, ungeachtet dies auch vielleicht ohne jenes Recht geschehen könnte. Unser Spital war vor einigen Jahren noch aus verschiedenen Ursachen so verschuldet, daß eine eigene Spitalsteuer erhoben werden mußte, was durch die Bemühungen jener Kommission sich geändert hat. Wie es scheint, will nun die fragliche Kommission durch Erbauung eines Krankenhauses den ersten Schritt zur Regeneration des Spitalgebäudes thun, und wenn sie dies thut, so sind alle tiefer Denkenden mit ihr einverstanden. Jedoch scheint dieselbe nur einen Punkt übersehen zu haben, den ich gern als frommen Wunsch ausdrücke. Man nehme den ganzen großen Platz, und fertige den Plan zu einem den Forderungen der Zeit entsprechenden Spital, theile diesen Plan je nach den Mitteln in 4 — 8 Theile, und baue Nr. 1 zuerst, sofort in einigen Jahren Nr. 2. bis das Ganze vollendet dasteht. Man nenne sofort Nr. 1 das Krankenhaus. Macht man aber nicht einen Totalplan zum Voraus, so gibt es wieder ein Winkelgebäude, und unsere Nachkommen wissen uns wenig Dank dafür, daß wir nicht weiter geblickt haben.

#### Sachsen-Altenburg.

Altenburg, 10. März. Unsere Landstände fahren fort regelmäßig die seit dem 6. Febr. wieder begonnenen Sitzungen zu halten. Die 26te 34te Sitzung beschäftigte sich mit den Beratungen über die Eheordnung. Es sind dieselben mit großer Gründlichkeit und Umsicht gepflogen worden, und wir versehen nicht, alle Juristen und Geschäftsmänner, die mit einer ähnlichen Arbeit oder mit Erörterung zweifelhafter Fälle in Ehefachen beschäftigt sind, auf dieselben aufmerksam zu machen. Daß bei allseitiger Erwägung des Gegenstandes mitunter auch zuweit getriebene Bedenkllichkeiten zum Vorschein kamen, darf nicht Wunder nehmen. So konnte ein Abgeordneter mit den Worten im Gesetzentwurf: „es ist Pflicht der Ehegatten sich gegenseitig durch Liebe u. zur größtmöglichen Ausbildung für ihre höhere Bestimmung behülflich zu seyn“, sich durchaus nicht beruhigen, weil Liebe nicht befohlen werden könne, sondern nur, wo sie nicht sey, Heuchelei; selbst Sokrates, so hieß es in dem diesfälligen Antrag, habe die Korelane nicht zwingen können, ihn zu lieben, sondern mußte die Liebe als einen freiwilligen Sold des Herzens erwerben. Nur eine etwas abgeänderte Wortfassung vermochte den Antragsteller zufrieden zu stellen. — In der 35ten Sitzung am 20. Febr. wurde über die Ablösbarkeit der geistlichen Zehnten verhandelt. Doch konnte eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten bei der heutigen Berathung nicht erzielt werden, weshalb auch die Landschaft das Gouvernement ersuchte, einen diesfälligen Gesetzentwurf dem nächsten Landtag mit Benützung aller bis dahin zu machenden Erfahrungen wieder vorzulegen, inmittelst aber der Abschließung von Zehntablösungsverträgen auf dem Wege des freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten den möglichsten Vorschub zu leisten.

Den 21. Febr. begann die 36te Sitzung, welche der Berathung über das Tumultmandat gewidmet war.

(Fr. M.)

#### Frankreich.

Paris, 16. März. Die Revolution in der hiesigen Presse dauert noch immer fort. Das Journal le Temps vergrößert heute sein Format und wird das größte aller Blätter der Hauptstadt. Sein Format gleicht dem der englischen und amerikanischen Blätter. Der Temps legt zugleich den Preis seiner Anzeigen und seines Abonnements herunter; jedoch nimmt er nicht unter den Journalen zu 40 Fr. Platz; er behält die Mitte zwischen diesen und den Blättern zu 80 Fr. Uebrigens ist dieses ungeheure Format beim Temps nichts Neues; im Jahr 1831, unter Casimir Periers Ministerium, hatte dieses Blatt dasselbe ebenso vergrößert, und nach der gezwungenen Dislokation des Cabinets vom 13. März ging es zu dem Format herunter, das es so eben wieder verläßt. — Auch die Gazette de France hat, wie der Temps, ihr Format vergrößert und den Preis ihrer Anzeigen um ein Drittel verringert.

— Zu Rheims hat sich kürzlich eine religiöse und philanthropische Gesellschaft gebildet, unter dem Namen: „Gesellschaft der Frauen der Barmherzigkeit“, welche zum Zweck hat, die armen Klassen zu bessern und zu unterstützen durch Beschäftigung mit Arbeiten.

— General Bugeaud wird erst gegen den April den Feldzug in Afrika beginnen, unterdeß fehlt zu den Vorbereitungen der neuen Expedition jetzt schon nichts mehr.

— Der Ex-Funktionär Löwe-Weimars ist, wie man hört, zum Sekretär bei der französischen Botschaft in St. Petersburg ernannt worden. Er soll diese Anstellung russischer Protektion verdanken.

Paris, 17. März. Kein einziger der Kollegen des Hrn. Guizot ist mit dessen Aeußerung, daß Frankreich so viele politische Freiheit habe, als es bedürfe, einverstanden; allein die Ansichten weichen nach verschiedenen Seiten von der seinigen ab. Frankreich hat mehr Freiheit als es bedarf, sagen die Einen; es hat weniger, erwidern die Andern. Niemand theilt die Zufriedenheit Guizot's. Ein wichtiger Deputirter sagte: so viel ist gewiß, daß Frankreich etwas Anderes hat, als wessen es bedarf. — Das Gesetz über den Sekundärunterricht wird von allen Seiten gemißbilligt. Man versichert, daß selbst Hr. Guizot, der Antragsteller, demselben entgegen ist, und im Entschließen dessen Verwerfung vorbereitet. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde das Amendement des Hrn. Batout verworfen; der Antrag eines andern Deputirten, den angehenden Lehrern den Eid der Treue gegen König und Charte, und die eidliche Versicherung, daß er keiner verbotenen Gesellschaft angehöre, aufzuerlegen, ging mit einer großen Majorität durch. — Man fängt wieder an, politische Flüchtlinge auszutreiben, ohne daß die Veranlassung zu diesen Maßregeln im Publikum bekannt ist. Die begonnenen Verfolgungen sind vorzüglich gegen Deutsche gerichtet. — Das Gerücht von dem Tode des Hrn. de Pradt bestätigt sich nicht, man hofft vielmehr,

Das Leben dieses allgemein geachteten Mannes bald außer Gefahr zu sehen. — Die Kommission für die Supplementarcredite für Afrika ist, wie man sagt, betroffen über den Vorwurf der Langsamkeit, der von allen Seiten gegen sie gerichtet wird. Dennoch soll der Berichterstatter, weit entfernt, seine Aufgabe zu vereinfachen, die Wichtigkeit derselben vollkommen erkennen und geltend machen. Dieser außerordentliche Eifer, welcher Anfangs den Beifall der Minister hatte, fängt an, sie zu genieren. Man will der Sitzung ein fiskalisches Ende geben, und fürchtet Alles, was die politischen Leidenschaften anregen könnte. Der Marschall Clauzel wird die Publikation seiner Broschüre verschieben bis der Bericht der Kommission erfolgt seyn wird. Im entgegengegesetzten Falle würde er vielleicht genöthigt seyn, statt einer, zwei Apologien zu liefern.

### Italien.

Neapel, 7. März. Nach einer offiziellen Anzeige in dem hiesigen Journal ist in den letzten 14 Tagen kein Cholerafall weder in unserer Stadt, noch Umgegend mehr vorgekommen, so daß man binnen wenigen Tage wieder Potente nette ausgeben wird. Wie sehr sich der Handel und das Publikum im Allgemeinen darnach sehnt, kann man sich kaum vorstellen. Somit wird hoffentlich der Verkehr mit den verschiedenen Häfen des Mittelmeers bald wieder die gewöhnliche Lebhaftigkeit gewinnen. Marseille hat seine Quarantäne gegen unsern Hafen auf 4, Genua und Livorno auf 10 Tage herabgesetzt, und es ist zu wünschen, daß die betreffenden Regierungen nun endlich einsehen lernen, daß diese lächerlichen Sperrsysteme, weit entfernt, etwas zu nützen, viel mehr Schaden unter dem Volke anrichten, als die Krankheit selbst, was man hier nur zu sehr gewahr wurde. Auch Sr. Heil. hat es beliebt, die Quarantäne in Nieti auf 7 Tage herabzusetzen; aber auch diese Zeit ist noch hinreichend, die Reisenden, welche nach Rom wollen, davon abzuhalten, da sie es vorziehen, hier den Schnee von weitem zu sehen, als sich gerade in seine Mitte zu begeben. Ein starker Nordostwind hat uns nun wieder einen blauen Himmel gebracht, und seit zwei Tagen ist es unsern baarfüßigen Bazaroni wieder vergönnt, sich an der wärmenden Märzsonne zu erquicken, die wir acht Tage lang nicht zu sehen bekamen. Der Schnee liegt aber sowohl auf dem Vesuv, als auf den Bergen von Castellamara noch so dicht, wie man sich hier nicht erinnert, ihn gesehen zu haben. — In Sizilien wurden bis jetzt noch keine Modifikationen in den Sanitätsmaßregeln getroffen; es wird lange dauern, bis sich diese Insel wieder von dem ihr dadurch zugefügten Schaden erholt, denn es sind bereits 6 Monate, daß sie von allen Häfen im Mittelmeer rein abgeschlossen ist. Wie viele tausend Reisende (der weit größern Vortheile nicht zu gedenken, die ihr durch den Handel zugeflossen wären.) hätten nicht bedeutende Summen Geldes dahin geschleppt!

### Schweden.

Freiburg. Der Handelsstand der Stadt hat eine

Petition an den Stratsrath gerichtet, worin — mit Hinweisung auf die Hindernisse, welche der Schweizerischen Industrie von allen Seiten, namentlich aber von Frankreich, das sich stets in nichtslagenden Phrasen auf die alte und innige Freundschaft mit der Schweiz beruft, entgegengestellt werden — der Staatsrath eingeladen wird, die Frage in Erwägung zu ziehen, welche Vortheile für den inländischen Gewerbefleiß aus einem Anschluß an den deutschen Zollverein entspringen möchten.

### Spanien.

† Madrid, 7. März. Täglich gehen Sendungen von Geld, Lebensmitteln und Munition an die Nordarmee ab, und niemals hat der Finanzminister so viel Thätigkeit entfaltet, als in diesem Augenblicke, um Biscaya und Navarra mit Allem zu versehen, was eine nachdrückliche Fortsetzung der militärischen Operationen möglich machen kann. — Vor einigen Tagen hat der Finanzminister den Cortes einen Gesetzentwurf über die Abschaffung des Zehnten und die Einziehung der geistlichen Güter vorgelegt. Der Werth dieser Güter beläuft sich auf wenigstens 3 Milliarden Reales, und reicht hin, zwei Fünftel der Staatsschuld zu decken. Die bisher verkauften Staatsgüter haben doppelt so viel eingetragen, als man erwartete. Die Regierung bereitet sich vor, den ersten Termin des letzten Semesters der fremden Schuld zu zahlen. Die Zahlung wird unfehlbar stattfinden.

† Madrid, 9. März. Die Deputirten Arana und Santa Cruz sind gestern von hier zur Nordarmee abgereist. Sie sind mit einer von den Cortes genehmigten Regierungsbotschaft beauftragt. Ein Brief aus Bayonne bestätigt die Nachricht von der Einnahme Durango's durch Espartero. Der General selbst soll verwundet seyn. Er hat 600 Gefangene gemacht.

† Paris, 18. März. Folgende telegraphische Depesche ist heute dahier eingelaufen:

Bayonne, 17. März.

Evans hat sich der Venta von Hernani nach einem unbedeutenden Widerstande von Seite der Carlisten bemächtigt. Letztere verloren bei diesem Anlasse 4 Kanonen; erstere zählen 200 Verwundete.

### Staatspapiere.

Pariser Börse vom 17. März. 5proz. konsol. 106 Fr. 85 Ct. — 3proz. konsol. 79 Fr. 15 Ct. — Span. Akt. 28½; Pass. 7<sup>3</sup>/<sub>8</sub>. — Portug. 3proz. 32<sup>3</sup>/<sub>8</sub>.

Pariser Börse vom 18. März. 5proz. konsol. 106 Fr. 80 Ct. 3proz. konsol. 79 Fr. — Span. Akt. 28½; Pass. 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. — Port. 3proz. 32<sup>3</sup>/<sub>8</sub>.

Wien, 14. März. Metalliq. 105<sup>1</sup>/<sub>8</sub>; 4proz. Metalliques 100<sup>1</sup>/<sub>4</sub>; 3proz. 75<sup>1</sup>/<sub>4</sub>; 1824 Loose 113<sup>1</sup>/<sub>4</sub>; Bankaktien 1368.

Frankfurt am Main, 18. März.  
Wechselcourse.

Weschelcourse.	Papier.	Geld.
Amsterdam . . . . .	f. S.	139 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
ditto . . . . .	2 M.	138 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Antwerpen . . . . .	f. S.	—
ditto . . . . .	2 M.	—
Augsburg . . . . .	f. S.	100 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
ditto . . . . .	2 M.	—
Berlin . . . . .	f. S.	105 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
ditto . . . . .	2 M.	—
Bremen . . . . .	f. S.	110 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ditto . . . . .	2 M.	—
Hamburg . . . . .	f. S.	148 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
ditto . . . . .	2 M.	147 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Leipzig . . . . .	f. S.	100
ditto in der Messe . . . . .	—	99 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
London . . . . .	f. S.	151
ditto . . . . .	2 M.	150 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Lyon . . . . .	f. S.	79
Mailand . . . . .	2 M.	—
Paris . . . . .	f. S.	79 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
ditto . . . . .	2 M.	78 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Wien in 20. fr. . . . .	f. S.	100
ditto . . . . .	2 M.	99 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Diskonto . . . . .	—	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> %

Cours der Geldsorten.

	fl.	fr.
<b>Gold.</b>		
Neue Louisd'or . . . . .	11	12
Friedrichsd'or . . . . .	9	55
Randbanknoten . . . . .	5	36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
20 Frankenstücke . . . . .	9	32
Souveraind'or . . . . .	16	30
Gold al Marco W. Z. . . . .	318	—
<b>Silber.</b>		
Laubthaler, ganze . . . . .	2	43 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Preussische Thaler . . . . .	1	44 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
5 Frankenthaler . . . . .	2	21
Fein Silber, 16löthig . . . . .	20	29
do. 13 — 14löthig . . . . .	20	30
do. 6löthig . . . . .	20	26

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Maclot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

19. März	Barometer	Thermometer	Wind	Witterung überhaupt.
M. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> U.	273. 9,8ℓ	2,0 Gr.üb. 0	N	trüb
N. 3 U.	273. 8,6ℓ	4,4 Gr.üb. 0	N	trüb
N. 11 U.	273. 7,9ℓ	2,3 Gr.üb. 0	WSW	ziemlich heiter

Verleger und Drucker: Ph. Maclot.

Todesanzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere geliebte Mutter und Schwiegermutter, Hoffourier Koch's Witwe, heute, in ihrem 59sten Lebensjahre, in ein besseres Leben abzurufen, wovon wir unsere auswärtigen Verwandten und Bekannten hiermit benachrichtigen.  
Karlsruhe, den 19. März 1837.

Namens der Hinterbliebenen:  
G. Koch, Kriegskassebuchhalter.

Eintracht.

2te Abtheilung. (Musikverein.)

Mittwoch, den 22. März d. J., ist eine Abendunterhaltung, die um sieben Uhr beginnt; wozu Eintrittskarten für Fremde am nämlichen Tage, Nachmittags zwischen 2 bis 3 Uhr, im Lokale verlangt werden können.  
Das Comiti.

Bekanntmachung.

Man benachrichtigt die resp. Bauunternehmer und Meister, daß auf der sogenannten Baermann'schen Ziegelhütte von 10 an Bestellungen auf jedes beliebige Quantum von Backsteinen, Ziegeln und gut gebranntem Kalk angenommen werden, und ersucht die hierauf Reflektirenden, sich in frankirten Briefen an Hrn. August Mittel, in Lit. C 1 Nr. 8, wenden zu können, um das Nähere zu erfahren.  
Mannheim, den 15. März 1837.

Heidelberg. (Hausverkauf.) Ein Haus mit Seifenfabriekrichtung, in der besten Lage der Hauptstraße dahin, worin bisher ein sehr frequentes Geschäft betrieben wurde, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Näheres darüber in Lit. D Nr. 32.

Am 12. April d. J. Versteigerung kostbarer und seltener französischer, spanischer und portugiesischer u. u. Weine aus dem Keller des Generals Courton in Paris (Rue de Richelieu Nr. 106.)

Hrn. Courton's Vater, gestorben im Jahre 1786, der 3. eines der ersten Häuser in Paris machte, ist der Gründer dieses Weinlagers. Seit dieser langen Zeit benutzte General Courton jede Gelegenheit, und sparte weder Mühe noch Aufwand, um sich die besten Erzeugnisse jedes berühmten Weinberges zu verschaffen. Es kommen in dieser Versteigerung 150 Sorten Weine, der Verschiedenheiten dieser Weine vor.

Der große Ruf, den Hr. Courton's Keller genießt, so wie auch dessen Kennerschaft in Weinen, überheben uns alles Lob. Betreffend nähere Nachweisungen, verweisen wir die Liebhaber auf das Verzeichniß des Alters und des Ursprungs jeder Weinsorte, welches im Komtoir der Karlsruh. Zeitung zu erhalten ist.

Mit einer Beilage.

B  
ist  
Ita  
und  
aus  
ber  
sch  
jetz  
ein  
bill  
har  
bef  
wer  
B  
Lie  
ver  
der  
Bl  
erb  
Fr  
sch  
fre  
in  
ne  
Pr